

Echt. Originalwerke für Individualräume.

Mietvertrag für Original-Kunstwerke (Bilder, Objekte, Skulpturen, Fotografien, Druckgrafiken etc.)

1. Urheberrecht

Die Nutzung der Werke ist nur wie im Mietvertrag vereinbart erlaubt. Jede andere Nutzung der Werke ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet.

2. Anforderungen an die Umgebung

Die Werke werden nur in Nichtraucher-Räumlichkeiten vermietet, in denen keine schädigenden Einflüsse wie z.B. Dämpfe, Sprühnebel usw. vorhanden sind.

3. Bildermiete

Der Verkaufswert des Werkes „.....“ beträgt Schweizer Franken, die Miete pro Werk monatlich 1 Prozent des Verkaufswertes, mindestens 30 Franken. Die Mindestmietdauer ist drei Monate. Die Miete der ersten drei Monate wird zu Beginn der Mietdauer innerhalb der ersten zehn Tage fällig, die weitere Miete auf jeden 28. Tag des Monats.

4. Auflösung der Miete

Bei unbefristeter Mietdauer kann der Vertrag jeweils am 15. des laufenden Monats per Ende des Monats aufgelöst werden.

5. Vorkaufsrecht

Der/Die Mieterin hat bis zum Ablauf der Mietdauer das Vorkaufsrecht auf das gemietete Werk.

6. Ausstellungen

Der Künstler behält sich vor, das vermietete Werk für den Zeitraum einer Ausstellung zurück zu nehmen. Für diesen Zeitraum entfällt die Miete ebenso das Vorkaufsrecht des Mieters.

7. Kauf eines Werkes

Der Kauf eines ausgeliehenen Werkes ist jederzeit möglich. Die bereits gezahlte Miete wird angerechnet. Nach Vereinbarung ist der Kauf eines Werkes in Ratenzahlung möglich.

8. Haftung und Versicherung

Der/Die Mieterin haftet vollumfänglich für Verlust und/oder Schäden an den Werken während der Mietdauer. Bei nicht reparierbaren Schäden oder bei Verlust des Werkes wird dem/der Mieterin der Verkaufswert des Werkes in Rechnung gestellt. Der Verkaufswert gemäss Mietvertrag gilt als Versicherungsgrundlage.

9. Austausch von Werken

Es ist nach Absprache grundsätzlich möglich, das Werk/die Werke mit einem anderen Werk zu tauschen. Der Mietpreis wird gegebenenfalls dem Wert des ausgetauschten Werkes angepasst.

10. Lieferung/Abholung

Die Lieferung/Abholung der Werke erfolgt in Absprache zwischen den beiden Vertragsparteien.

Durch die Unterschrift akzeptiert der/die Mieterin alle oben aufgeführten Punkte.

Ort/Datum

Mieter/Mieterin

Künstler/Künstlerin